Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/852

20. 06. 73

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23. Abs. 1 Nr. 4 bis 6, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

„§ 52

1. § 52 erhält folgende Fassung:

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und Abs. 2 Nr. 2 AWG

(1) Rechtsgeschäfte, die

1. den entgeltlichen Erwerb inländischer, auf Deutsche Mark lautender
   a) Schatzwechsel,
   b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
   c) Vorratsstellenwechsel

   durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
2. den entgeltlichen Erwerb inländischer, auf Deutsche Mark lautender
   a) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
   b) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,

   durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen zur Geldanlage,
3. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
4. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten durch Gebietsansässige bei Gebietsfremden
   oder
5. den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn

1. die nach dem 4. Februar 1973 entstandenen Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten zu keinem Zeitpunkt den Betrag

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark überschreiten,

2. die Darlehen und sonstigen Kredite durch ein Kreditinstitut aufgenommen werden und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten von der Depotpflicht gemäß § 69 b Abs. 1 Nr. 7 bis 10 oder gemäß § 6 a Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind,

3. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Zahlungsziele für Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen erbracht worden sind,

4. die Kredite an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Nummer 3 genannten Art gebunden sind und ihre Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferungen und der hierfür erforderlichen Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie in handelsüblicher Weise für die an den Gebietsfremden während der Herstellung der Waren zu erbringenden Zahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet

   oder

5. es sich bei den sonstigen Krediten um handelsübliche Vorauszahlungen für bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt, die von einem Gebietsansässigen an Gebietsfremde zu erbringen sind.

(3) Absatz 1 Nr. 5 findet keine Anwendung, wenn die von dem Gebietsansässigen in einem Kalenderjahr entgeltlich veräußerten Forderungen den Betrag von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark nicht überschreiten.

(4) Die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht, wenn die nach dem 4. Februar 1973 vorgenommenen Ausstattungen bei dem Unternehmen, der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte zu keinem Zeitpunkt insgesamt den Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark überschreiten."

2. In § 69 a Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen" durch die Worte „zuständigen Bundesminister" ersetzt.

3. In § 69 b Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Warenlieferungen" das Wort „bestimmte" eingefügt.

4. § 69 d wird aufgehoben.

5. § 71 Abs. 1 Nr. 8 a erhält folgende Fassung:

   „8. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren, Wechseln oder Forderungen oder über die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten vornimmt oder Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Vermögenswerten ausstattet,".

6. In § 71 Abs. 2 Nr. 10 wird hinter der Zahl „69" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Angabe „oder 69 d" gestrichen.

7. Anlage D 2 zur Außenwirtschaftsverordnung (Forderungsabtretung an Gebietsfremde) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Juni 1973 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Au 22/73.
Die Verordnung ist von den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.
Die Verordnung wurde am 15. Juni 1973 im Bundesgesetzbl. I S. 565 verkündet. Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Vermerk

Betr.: Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

I.

Mit der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) werden Rechtsgeschäfte zwischen In- und Ausländern, die den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Inländern durch Ausländer zum Gegenstand haben, einem Genehmigungserfordernis unterworfen. Diese zusätzliche Einschränkung des Kapitalverkehrs schließt eine Lücke im bestehenden System der außenwirtschaftlichen Absicherung der binnenwirtschaftlichen Stabilitätspolitik. Sie trägt dazu bei, die nach der Kursfreigabe des US-Dollars möglichen Schwankungen der Wechselkurse von Drittländern zu mildern. Der Deutschen Bundesbank sind allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres Forderungsabtretungen dieser Art in Höhe von rd. 825 Millionen DM gemeldet worden. Dabei besteht Grund zu der Annahme, daß die Meldepflicht nur unvollkommen erfüllt wird und der Gesamtbetrag der an Ausländer abgetretenen Forderungen erheblich höher ist. Der auf diesem Wege bewirkte Mittelzufluß unterliegt nicht den Bardepotvorschriften. Zuflüsse gleicher Art können daher nur durch eine ausdrückliche Beschränkung der Abtretungen eingedämmt werden.

Neben dieser Regelung enthält die vorliegende Verordnung eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen der Vorschriften über den Kapitalverkehr, die im wesentlichen auf die Neufassung der Ermächtigungsgrundlagen für diese Vorschriften (§§ 6 a und 23 AWG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 zurückzuführen sind.

II.

Im einzelnen ist zu der Verordnung zu bemerken:

1. § 52 Abs. 1 AWV unterscheidet sich von der bisherigen Fassung wie folgt:
   - Die in der bisherigen Nr. 1 aufgeführten Papiere sind aus Gründen der Klarstellung in zwei Gruppen aufgeteilt worden. Bei der ersten Gruppe in Nr. 1 (neu) handelt es sich um Papiere, die ihrer Natur nach ausschließlich der Geldanlage dienen. Es erscheint daher richtiger, das Tatbestandsmerkmal „zur Geldanlage" bei diesen Papieren zu streichen, da sonst der Eindruck entstehen könnte, daß sie auch zu anderen Zwecken verwandt werden. Anders verhält es sich bei den in der zweiten Gruppe in Nr. 2 (neu) genannten Wechseln, die der Geldanlage dienen können, aber nicht müssen. Das Unterscheidungsmerkmal „zur Geldanlage" bleibt hier also sinnvoll.
   - Die bisherigen Nummern 2 und 3 entsprechen den neuen Nummern 3 und 4.
   - In Nr. 4 ist auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Neufassung des § 23 Abs. 1 Nr. 6 AWG) die Beschränkung der Kreditaufnahme bei Ausländern auf die mittelbare Kreditaufnahme erstreckt worden. Damit ist dieser Beschränkungstatbestand der Bardepotpflicht angeglichen worden (vgl. § 6 a Abs. 1 Satz 1 AWG). Die bisherige Bezugnahme auf die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen in § 52 Abs. 1 Nr. 3 (alt) entfällt, weil der hier zur Anwendung kommende erweiterte Kreditbegriff des neuen § 23 Abs. 1 Satz 2 AWG auch Zahlungsfristen einschließt.
   - Nr. 5 enthält die eingangs genannte neue Beschränkung des entgeltlichen Erwerbs von Forderungen durch Ausländer.

   § 52 Abs. 2 AWV unterscheidet sich von der bisherigen Fassung wie folgt:
   - In Nr. 1 ist aus den bereits genannten Gründen (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 4) die Bezugnahme auf die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen gestrichen worden.
   - Nr. 3 wurde, ebenfalls im Hinblick auf den erweiterten Kreditbegriff des neuen § 23 Abs. 1 Satz 2 AWG, redaktionell geändert.
   - In Nr. 4 wurde die Freistellung gebundener Finanzkredite, die inländische Importeure in Anspruch nehmen, im gleichen Umfang wie beim Bardepot erweitert (vgl. den aufgrund der 26. Verordnung zur Änderung der AWV vom 23. Mai 1973 geänderten § 69 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AWV).
   - In Nr. 5 wurde klargestellt, daß handelsübliche Vorauszahlungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen nur dann vom Genehmigungserfordernis ausgenommen sind, wenn sie sich auf bestimmte Lieferungen oder Leistungen beziehen.

   § 52 Abs. 3 AWV enthält eine Ausnahmebestimmung für die neu eingeführte Beschränkung des Erwerbs von Forderungen durch Ausländer. Danach sind Abtretungen an Ausländer nicht genehmigungsbedürftig, wenn sie je Inländer 50 000,— DM im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschreiten. Der freigestellte Betrag entspricht der Ausnahmeregelung für die Kreditaufnahme im Ausland (§ 52 Abs. 2 Nr. 1) und für das Bardepot (§ 69 a Abs. 4).

2. Die Änderung der Kompetenzregelung in § 69 a Abs. 2 entspricht der Neuordnung der Geschäftsverteilung der Bundesregierung.

3. Die Einfügung des Wortes „bestimmte" in § 69 b Abs. 1 Nr. 2 erfolgt aus dem gleichen Grund wie bei § 52 Abs. 2 Nr. 5.

4. Die Meldevorschrift für entgeltliche Forderungsabtretungen an Ausländer (§ 69 d) wird zusammen mit der entsprechenden Anlage D 2 zur AWV aufgehoben, da entgeltliche Abtretungen von Inlandsforderungen an Ausländer nunmehr dem Genehmigungserfordernis unterliegen und eine darüber hinausgehende Meldepflicht z. Z. entbehrlich ist.

5. Die Bußgeldvorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 Nr. 10 werden dem jetzigen Stand der Beschränkungen angepaßt.